

Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Um die Höhe der Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) an der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise und der Nettolöhne auszurichten, werden die Geldbeträge für den notwendigen Bedarf und den notwendigen persönlichen Bedarf nach dem AsylbLG entsprechend der jährlichen Fortschreibung der Regelbedarfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) jährlich angepasst, sofern keine gesetzliche Neuermittlung zu erfolgen hat. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt die fortgeschriebenen Beträge gemäß § 3a Absatz 4 AsylbLG im Bundesgesetzblatt bekannt.

Diese Bekanntgabe der für das Jahr 2023 geltenden Beträge erfolgte am 23. Dezember 2022 im Bundesgesetzblatt (siehe BGBl. I 2022 S. 2601). Die Beträge für den notwendigen Bedarf und den notwendigen persönlichen Bedarf ab dem 1. Januar 2023 sind wie folgt:

	Notwendiger Bedarf	Notwendiger persönlicher Bedarf	Gesamt
Bedarfsstufe 1 (Alleinstehende oder Alleinerziehende)	228 €	182 €	410 €
Bedarfsstufe 2 (Paare in einer Wohnung/Unterbringung in Sammelunterkunft)	205 €	164 €	369 €
Bedarfsstufe 3 (Erwachsene in einer stationären Einrichtung; Erwachsene unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben)	182 €	146 €	328 €
Bedarfsstufe 4 (Jugendliche zwischen 14 und 17)	240 €	124 €	364 €
Bedarfsstufe 5 (Kinder zwischen 6 und 13)	182 €	122 €	304 €
Bedarfsstufe 6 (Kinder bis 5)	161 €	117 €	278 €